

Jusletter

Luftmatratze und Frühstück beim Stockwerkeigentum

Kurze Besprechung einer Medienmitteilung des Bundesgerichts mit einem tessinerischen Überblick

Autoren/Autorinnen: Davide Cerutti / Alex Domeniconi

Beitragsart: Urteilsbesprechungen

Rechtsgebiete: Miet- und Pachtrecht, Eigentum

Zitiervorschlag: Davide Cerutti / Alex Domeniconi, Luftmatratze und Frühstück beim Stockwerkeigentum, in: Jusletter 17. Juni 2019

Die Autoren kommentieren die Medienmitteilung des Bundesgerichts zum Urteil 5A_436/2018 vom 4. April 2019 (noch nicht veröffentlicht). Sie heben zwei sensible Punkte dieses Urteils hervor

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Die Eckpunkte des Urteils
3. Analyse
 - 3.1. Airbnb und Stockwerkeigentum
 - 3.2. Airbnb und öffentliches Recht
4. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

[Rz 1] Die rechtliche Einordnung von Luftmatratze und Frühstück¹ beim Stockwerkeigentum ist nicht selbstverständlich. Die am 4. April 2019 ergangene Medienmitteilung des Bundesgerichts zum Urteil 5A_436/2019 selbigen Datums gibt Anlass zu einigen rechtlichen Überlegungen, sowohl zivilrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, zur Nutzung digitaler Plattformen der sogenannten «*Sharing Economy*».

2. Die Eckpunkte des Urteils²

[Rz 2] Ein Stockwerkeigentum wurde mit 26 Wohnungen und einer weiteren Stockwerkeinheit im Erdgeschoss – es handelt sich dabei um eine Werft – begründet. Gemäss dem Begründungsakt sind die Stockwerkeinheiten (ausser der Werft) zum Wohnen zu nutzen, allenfalls für ein stilles Gewerbe (z.B. Büros). 2015 beschloss die Versammlung der Stockwerkeigentümer, das Benutzungs- und Verwaltungsreglement für die Wohnungen wie folgt zu ergänzen: «*Nicht gestattet ist zudem die unregelmässige, tages-, wochen-, oder monatsweise Vermietung von*

Wohnungen. Gestattet ist nur eine dauerhafte Vermietung». Der Beschluss wurde vor dem Hintergrund gefasst, dass eine Wohnung regelmässig im Internet – namentlich auf *Airbnb* – mit Erfolg tageweise ausgeschrieben worden war. Im Stockwerkeigentum befinden sich zudem gemeinschaftliche Infrastrukturen wie etwa ein Schwimmbad, Sauna, Fitnessraum, Dachterrasse und Waschküche. Ein Eigentümer klagte gegen den zitierten Beschluss.

[Rz 3] Bei einem Wohnhaus des gehobenen Standards mit 26 Erstwohnungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Schwimmbad und Sauna kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass das von der Versammlung der Stockwerkeigentümer beschlossene Verbot gesetzeskonform ist und das Sonderrecht der einzelnen Eigentümer an ihren Stockwerkeinheiten nicht ausgehöhlt wird. Laut Bundesgericht war das gewerbsmässige Feilbieten einer Wohnung zur tageweisen Buchung auf Plattformen wie *Airbnb* vorliegend nämlich nicht mit dem reglementarisch vorgesehenen «Wohnzweck» vereinbar.

3. Analyse

3.1. Airbnb und Stockwerkeigentum

[Rz 4] Das Eigentum ist ein absolutes Recht. Gemäss Art. 712 a Abs. 2 ZGB ist der Stockwerkeigentümer in der Verwaltung, Benutzung und baulichen Ausgestaltung seiner eigenen Räume frei; er darf *jedoch* keinem anderen Stockwerkeigentümer die Ausübung des gleichen Rechtes erschweren und die gemeinschaftlichen Bauteile, Anlagen und Einrichtungen in keiner Weise beschädigen oder in ihrer Funktion und äusseren Erscheinung beeinträchtigen. Art. 712 a Abs. 2 ZGB enthält einige Beschränkungen des Eigentumsrechts (Sonderrechts)³. Diese Schranken⁴ können sich aus dem Gesetz⁵ oder aus Reglementen ergeben.⁶ In der Begründungsurkunde, im Reglement (i.S.v. Art. 712 g Abs. 3 ZGB), in der Hausordnung oder in einer *ad hoc* Entscheidung der Stockwerkeigentümergeinschaft können sich die Stockwerkeigentümer auf Einschränkungen ihrer Freiheit zur Nutzung ihrer eigenen Teile im Sonderrecht einigen.⁷ Zwar verträgt sich eine unter den Miteigentümern rechtsgeschäftlich vereinbarte Nutzungsbeschränkung zulasten eines bestimmten Stockwerkeigentumsanteils mit dem Stockwerkeigentum, doch ist dabei in Analogie zu Art. 730 Abs. 1 ZGB der Grundsatz der Beschränktheit der Belastung zu beachten.⁸ Reglementarische Schranken des Eigentumsrechts müssen die allgemeinen Grenzen der Rechtsordnung einhalten.⁹

[Rz 5] Die Frage ist nun, ob die reglementarischen Änderungen, welche die Nutzung digitaler Plattformen für kurzzeitige Vermietung ausschliessen, das Sonderrecht eines Stockwerkeigentümers verletzen. Im Hinblick auf die neuen digitalen Plattformen, hat der Bundesrat am 8. März 2019 auf eine Anpassung der Mietrechtsverordnung verzichtet.¹⁰ Der Bundesrat kam zum Schluss, dass die geltenden Regeln grundsätzlich ausreichen.¹¹ Für den Bundesrat ist die *Airbnb*-Miete in der Regel ein normaler Mietvertrag.¹² Das Bundesgericht – und die Stockwerkeigentümergeinschaft des hier besprochenen Urteils – waren anscheinend anderer Meinung. Aber warum?

[Rz 6] Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass es bei der Vermietung von Wohnungen auf *Airbnb* und vergleichbaren Plattformen nicht um ein gewöhnliches Mietverhältnis geht, sondern um eine Beherbergung im Bereich der Parahotellerie. Ob eine Stockwerkeigentümergeinschaft

eine entsprechende Nutzung der einzelnen Wohnungen ausschliessen darf, hängt entscheidend von den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles ab.¹³ In einem Urteil vom 27. November 2017 stellte das Bundesgericht fest, dass in der jüngsten Literatur im Zusammenhang mit der Nutzung von Wohnungen und diesbezüglicher Vereinbarkeit mit dem «Wohnzweck» die Vermietung über die Plattform *Airbnb* diskutiert wird; es wird auch festgehalten, dass dies – vorbehältlich einer im Reglement vorgesehenen Erstwohnungspflicht – nicht *per se* eine Nutzungsänderung oder Zweckänderung der Liegenschaft bedeutet, sondern dass es auf die konkrete Art des Anbietens (Häufigkeit der Vermietung bzw. der Benutzerwechsel; Vermietung der ganzen Wohnung oder nur eines Zimmers; Intensität der Immissionen u.ä.m.) und auf die weiteren konkreten Umstände (städtisches Wohnhaus; Liegenschaft mit Ferienwohnungen in touristischem Gebiet; eigentliche kommerzielle Tätigkeit, namentlich durch einen institutionellen Anleger etc.) des Einzelfalles ankommt.¹⁴

[Rz 7] *In concreto* bemerkte das Bundesgericht, dass die gemeinsame Infrastruktur trotz der Grösse der Liegenschaft mit 26 Wohnungen für einen tendenziell intimen Rahmen sorgt. Weiter handelt es sich nicht um eine Ferienliegenschaft, sondern um eine Residenz mit Erstwohnungen. Das sorgt typischerweise für ein engeres Verhältnis unter den Bewohnern. Zudem ist in einer solchen Liegenschaft das Ruhebedürfnis wichtiger.¹⁵ Das Urteil – derzeit nur in der Pressemitteilung – ist rechtlich wie folgt begründet: «*Personen, die über Airbnb buchen, dürften im Urlaubsrhythmus zu einem grossen Teil nicht unbedingt ein Bedürfnis nach früher Bettruhe haben und ihr Augenmerk nicht zwangsläufig auf Rücksichtnahme gegenüber den ihnen nicht näher bekannten Bewohnern legen*».¹⁶

[Rz 8] Der Einzelfall wird damit auf Hypothesen gestützt entschieden. Ein absolutes Recht – wie das Eigentum – ist auf Vermutungen beschränkt. Aber gibt es einen Zusammenhang zwischen Gesetz und Hypothese? Und wenn ja, welchen?

[Rz 9] Sicherlich werden im Gesetz Vermutungen verwendet,¹⁷ aber nicht, um die absoluten Rechte einzuschränken.¹⁸ Die Frage – die eine weitere Untersuchung wert wäre – ist, ob eine hypothesenbasierte Regelung eine gültige Eigentumsbeschränkung des Inhabers eines Sonderrechts erlaubt. Es wird deswegen von Interesse sein, zu verstehen, wie das Bundesgericht die Einschränkung des Sonderrechts der Stockwerkeigentümer, sowohl methodisch als auch unter dem Gesichtspunkt der dinglichen Rechte, begründet hat.

[Rz 10] Laut *Airbnb-Reisebericht Schweiz 2018*, sind derzeit schweizweit 35'800 Unterkünfte auf *Airbnb* verfügbar, gegenüber 14'000 im Jahr 2015; im 2018 übernachteten fast 900'000 Gäste aus über 50 Ländern bei Gastgebern in der Schweiz und das Durchschnittsalter der buchenden Gäste liegt bei 38 Jahren, wobei die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Gast 3.4 Nächte beträgt.¹⁹

[Rz 11] Ein generelles reglementarisches *Airbnb*-Verbot ist u.E. (und anscheinend auch für das Bundesgericht, welches die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles in Erwägung gebracht hat) nicht gerechtfertigt; es ist somit notwendig, die einzelnen Umstände der konkreten Situation abzuwägen (insb. Art der Stockwerkeinheiten, gemeinschaftliche Infrastrukturen, Stockwerkreglement usw.). Bedenklich ist jedoch, dass man auch rein auf Hypothesen abstellen darf (z.B. das fehlende Bedürfnis nach früher Bettruhe von *Airbnb*-Gästen).

3.2. Airbnb und öffentliches Recht

- [Rz 12] In seiner Medienmitteilung vergleicht das Bundesgericht die Vermietung einer Wohnung auf *Airbnb* und vergleichbaren Plattformen mit der Beherbergung im Bereich der Parahotellerie. Dieser Vergleich – mit welchem ein Eingriff in die Privatautonomie, welche im Obligationenrecht durch die Vertragsfreiheit konkretisiert ist, gerechtfertigt wurde – ist auch unter dem Blickwinkel des öffentlichen Rechts von Interesse. Die Parahotellerie ist nämlich Teil der Beherbergungsbranche, die bekanntlich strengeren regulatorischen Anforderungen untersteht (z.B. mit gewerberechtlichen, sicherheitstechnischen, baurechtlichen und steuerrechtlichen Auflagen). Der vom Bundesgericht durchgeführte Vergleich kann somit als Annäherung zu den Bestrebungen der herkömmlichen Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen betrachtet werden, nämlich, dass die Online-Vermittlungsplattformen den gleichen regulatorischen Vorgaben unterstellt werden; die sogenannte Forderung «gleich langer Spiesse».²⁰
- [Rz 13] Derzeit ist die Bestimmung der Pflichten, welchen die Anbieter von Wohnraum über Online-Vermittlungsplattformen unterstehen, äusserst schwierig. In Frage stehen insbesondere Meldepflichten ausländischer Beherbergungsgäste, Hygienevorschriften des Lebensmittelrechts, Sicherheitsvorschriften bezüglich Brandschutz, Tourismusabgaben/Kurtaxe und baurechtliche/raumplanerische Aspekte.²¹ Diese objektive Schwierigkeit ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die anwendbaren Vorschriften (i.) unterschiedliche Bereiche betreffen, die in verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen geregelt sind, (ii.) auf mehreren Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) erlassen wurden und (iii.) meistens vor dem Aufkommen der *Sharing Economy* in Kraft getreten sind (und somit angedacht wurden). Um die Rechtsunsicherheit der Anwendung von allgemeinen (und zum Teil alten) Vorschriften auf neue Phänomene des digitalen Zeitalters zu verringern, sind Konkretisierungen seitens des Gesetzgebers äusserst erwünscht.
- [Rz 14] Betrachtet man das Beispiel des Kantons Tessin, so sind die aktuellen Vorschriften sehr unbefriedigend. Neben der Frage der Erhebung der Kurtaxe, gibt es verschiedene Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Beherbergungsbetriebe und Restaurants («*Lear*»),²² die je nach Auslegung zu erheblichen Einschränkungen der vertraglichen Freiheit, Räume über Online-Plattformen zu vermieten, führen können. Insbesondere sieht die Verordnung zur *Lear* («*RLear*») den Begriff des «Zimmervermieters» vor, d.h. die Vermietung oder Untervermietung von Zimmern, Wohnungen, Häusern oder anderen Wohneinheiten an mehr als zwei Erwachsene ohne Familienbindung, wenn der Aufenthalt weniger als drei Monate beträgt.²³ Diese Tätigkeit bedarf einer besonderen polizeilichen Bewilligung.
- [Rz 15] Vermietungen über Online-Plattformen sind bekanntlich kurzzeitig und es kann sich im Kanton Tessin schnell das Problem der polizeilichen Bewilligung stellen. Zumindest dort, wo die angebotenen Räume über mehr als drei Betten verfügen und mindestens ebenso viele Gäste beherbergt werden, die in keiner familiären Beziehung zueinanderstehen.
- [Rz 16] Auch wenn der Wortlaut der fraglichen Ordnungsbestimmung zu den «Zimmervermietern» klar erscheint, sollte u.E. die rechtsanwendende Behörde diese Regelung nicht generell auf die Vermietung von Räumen anwenden. Es ist nämlich eine bekannte Tatsache, dass das Konzept des «Zimmervermieters» zur Bekämpfung der illegalen Prostitution eingeführt wurde.²⁴ Ausserdem stammt die in Frage stehende Verordnung aus dem Jahr 2001, also lange vor dem

Aufkommen der *Sharing Economy*. Wegen der teleologischen und historischen Auslegung sollte man die fragliche Bestimmung somit so interpretieren, dass die Tätigkeit der Vermietung über Internetseiten nicht *per se* mit derjenigen des «Zimmervermieters» gemäss *RLear* zu vergleichen ist und daher keiner polizeilichen Bewilligung unterliegt. Die gegenteilige Schlussfolgerung würde zu inkonsistenten Situationen führen, die aus praktischer Sicht schwer zu bewältigen sind und dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen. **Insbesondere das Kriterium der Verwandtschaft würde dazu führen, dass die Vermietung an Familienangehörige (z.B. eine Familie von Touristen) nicht genehmigungspflichtig wäre, während die Vermietung an sich nicht nahestehende Personen (z.B. vorübergehende Vermietung an Studenten) einer Bewilligung bedarf.** Zudem würde die Bewilligungspflicht der Vermietung über Online-Portale aufgrund der Zimmervermieter-Bestimmung zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen führen, insbesondere in die verfassungsmässige Eigentumsгарantie und die wirtschaftliche Freiheit, die derzeit offenbar nicht auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruht (eine von der kantonalen Exekutive erlassene Verordnung reicht u.E. zu diesem Zweck nicht aus), keine überwiegendem öffentlichen Interesse entspricht und ihrem Zweck nicht verhältnismässig wäre.

[Rz 17] Der Regierungsrat scheint sich der aktuellen Rechtsunsicherheitssituation in Bezug auf die Reglementierung des *Airbnb*-Phänomens bewusst zu sein. In letzter Zeit hat er zwei Botschaften, eine für die Änderung des *Lear*²⁵, die andere für die Änderung des Tourismusgesetzes²⁶ verabschiedet. Dabei ist es nicht das Ziel, die *Sharing Economy* zu bekämpfen. Vielmehr sollen gleiche Bedingungen geschaffen werden und zwar für die Unterkunftsanbieter jeglicher auf dem Markt angebotener Objektarten, unabhängig des gewählten Vertriebskanals. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Transparenz und die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen.²⁷ Es ist zu hoffen, dass sich die parlamentarische Debatte nicht allzu sehr von der Konnotation der Parahotellerie, die das Bundesgericht kürzlich der Vermietung über Online-Plattformen gegeben hat, beeinflussen lässt. Einige der wichtigsten Grundsätze unseres Rechtssystems, nämlich die Vertragsfreiheit, könnte nämlich dadurch leiden.

4. Schlussbemerkungen

[Rz 18] Aus unserer Sicht ist es bedenklich, dass das Bundesgericht die kurzzeitige Vermietung über *Airbnb* und dergleichen einer Beherbergung im Bereich der Parahotellerie gleichgestellt hat. Diese Gleichstellung erlaubt es einer Stockwerkeigentümerversammlung einerseits, die Vermietung der Stockwerkeinheit über *Airbnb* reglementarisch zu verbieten; andererseits könnte dies Auswirkungen auf die Anwendung (noch unklarer) öffentlich-rechtlicher Vorschriften haben. Tatsache ist, dass die Nutzung digitaler Plattformen meistens unkodifiziert ist.²⁸ Trotz der beruhigenden Stimmen des Bundesrates und der kantonalen Behörden zur Angemessenheit der geltenden Normen, deutet alles darauf hin, dass sich die Probleme bei der Rechtsauslegung mit den neuen Phänomenen der digitalen Welt verschärfen werden. Ausführliche Abwägungen sind im Rahmen jedes einzelnen konkreten Falles geboten. Diese Bewertung kann jedoch die Untersuchung der kritischen Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz zweier scheinbar entfernter Welten nicht ausser Acht lassen.

Prof. Dr. iur. RA DAVIDE CERUTTI, *counsel* bei Walder Wyss AG (Lugano und Lausanne), *professeur remplaçant* an der Universität Lausanne und Lehrbeauftragter an der Università della Svizzera italiana.

Dr. iur. RA ALEX DOMENICONI, *associate* bei Walder Wyss AG (Lugano).

-
- 1 *Airbnb* wurde im Jahre 2008 gegründet. Der ursprüngliche Name *AirBed & Breakfast* (Luftmatratze und Frühstück) wurde im März 2009 zu *Airbnb* verkürzt:
<https://www.bloomberg.com/research/stocks/private/snapshot.asp?privcapId=115705393> (letzter Besuch: 1. Mai 2019).
 - 2 Aus der Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 4. April 2019, S.1:
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/5A_436_2018_yyyy_mm_dd_T_d_12_42_28.pdf (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
 - 3 Vgl. BGE 130 III 450 E. 1.2.
 - 4 Vgl. auch MARKUS VISCHER, Zivilrechtliche Schranken der Wohnungsvermietung über Airbnb, in: AJP 4/2017, S. 478 ff.; AMÉDÉO WERMELINGER, Aktuelle Fragen und Probleme aus dem Stockwerkeigentum, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Aktuelles zum Stockwerkeigentum – insbesondere aus der Sicht des Notariats, Bern 2017, S. 134 ff.
 - 5 Vgl. zum Thema, z.B.: BGE 139 III 1 E. 4.3.1; BGE 144 III 19 E. 4.
 - 6 BGE 139 III 1 E. 4.3.1; BGE 144 III 19 E. 4; reglementarische Schranken müssen die allgemeinen Grenzen der Rechtsordnung einhalten (Art. 2 und 27 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [SR 210; ZGB], Art. 19 ff. des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 [SR 220; OR]; BGE 139 III 1 E. 4.3.1; BGE 111 II 330 E. 4).
 - 7 Urteil des Bundesgerichts 5A_98/2017 vom 27. Juni 2017, E. 3.2.1.
 - 8 BGE 111 II 330 E. 7–9.
 - 9 BGE 139 III 1 E. 4.3.1; BGE 111 II 330 E. 4.
 - 10 Online-Vermittlungsplattformen: Bundesrat verzichtet auf Anpassung der Mietrechtsverordnung:
https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-74250.html (letzter Besuch: 6. Mai 2019).
 - 11 Online-Vermittlungsplattformen: Bundesrat verzichtet auf Anpassung der Mietrechtsverordnung
https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-74250.html (letzter Besuch: 6. Mai 2019).
 - 12 Der Bundesrat zieht auch das Vorliegen eines Innominatvertrages in Betracht, vgl. dazu
<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20163625/Bericht%20BR%20D.pdf> (letzter Besuch: 4. Juni 2019), S. 33.
 - 13 Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 4. April 2019, S. 2:
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/5A_436_2018_yyyy_mm_dd_T_d_12_42_28.pdf (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
 - 14 BGE 144 III 19 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen. Diese Betrachtung ist in einem *obiter dictum* enthalten, da sich der Entscheid auf einen Fall bezieht, in dem eine Einheit des Stockwerkeigentums als Pflegeheim genutzt werden sollte.
 - 15 Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 4. April 2019, S. 2:
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/5A_436_2018_yyyy_mm_dd_T_d_12_42_28.pdf (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
 - 16 Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 4. April 2019, S. 2:
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/5A_436_2018_yyyy_mm_dd_T_d_12_42_28.pdf (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
 - 17 Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB; BGE 134 II 235 E. 4.3.3); Besitz und Vermutung des Eigentums (Art. 930 ZGB); in medizinischen Angelegenheiten (ALEXANDER GUYAZ, Le rôle de l'expert médical, in: Christine Chappuis/Bénédict Winiger (Hrsg.), La preuve en droit de la responsabilité civile, Zürich 2011, S. 134 Fn. 98).

- 18 BGE 135 III 496 E. 4.2.1.
- 19 Vgl. <https://press.airbnb.com/wp-content/uploads/sites/4/2018/11/Airbnb-Reisebericht-Schweiz-2018.pdf> (letzter Besuch: 7. Mai 2019).
- 20 Bericht des Bundesrates «Bundesrat verabschiedet Bericht zu Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft» vom 11. Januar 2017, S. 103:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65223.html> (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
- 21 Siehe auch Bericht des Bundesrates «Bundesrat verabschiedet Bericht zu Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft» vom 11. Januar 2017, S. 102:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65223.html> (letzter Besuch: 3. Juni 2019).
- 22 *Legge sugli esercizi alberghieri e sulla ristorazione* (Lear) vom 1. Juni 2010 (Tessinerische Systematische Sammlung, Nr. 942.100).
- 23 Art. 18 Abs. 1 *Regolamento della legge sugli esercizi alberghieri e sulla ristorazione* (RLear) vom 16. März 2011 (Tessinerische Systematische Sammlung, Nr. 942.110).
- 24 Botschaft des Regierungsrates des Kantons Tessin, Nr. 6193, vom 1. April 2009, S. 20:
<https://www4.ti.ch/fileadmin/POTERI/GC/allegati/odg-mes/pdf/6193M.pdf> (letzter Besuch: 4. Juni 2019).
- 25 Botschaft des Regierungsrates des Kantons Tessin, Nr. 7526, vom 18. April 2018:
https://www4.ti.ch/user_librerie/php/GC/allegato.php?allid=122880 (letzter Besuch: 4. Juni 2019).
- 26 Botschaft des Regierungsrates des Kantons Tessin, Nr. 7656, vom 17. April 2019:
https://www4.ti.ch/user_librerie/php/GC/allegato.php?allid=128918 (letzter Besuch: 4. Juni 2019).
- 27 Botschaft des Regierungsrates des Kantons Tessin, Nr. 7656, S. 2, vom 17. April 2019:
https://www4.ti.ch/user_librerie/php/GC/allegato.php?allid=128918 (letzter Besuch: 4. Juni 2019).
- 28 Der Bundesrat ist ja der Auffassung, dass es nicht nötig ist, für den digitalen Wandel bzw. die «Sharing Economy» zusätzliche Bundesgesetze einzuführen und die bestehende Gesetzeslage mehrheitlich gute Rahmenbedingungen schafft; vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates «Bundesrat verabschiedet Bericht zu Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft» vom 11. Januar 2017:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65223.html> (letzter Besuch: 3. Juni 2019).